

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

Beschluss vom 19.3.2008

Tenor

- I. Der Antrag auf Zulassung der Berufung wird abgelehnt.
- II. Die Klägerin trägt die Kosten des Antragsverfahrens.
- III. Der Streitwert wird auf 5.000,00 EUR festgesetzt.

Gründe

I.

1. Die Klägerin (Klin.), irakische Staatsangehörige, reiste im Jahr 1996 mit drei Kindern zu ihrem bereits im Bundesgebiet befindlichen Ehemann. Im Asylverfahren hat das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (BA) festgestellt, dass bei ihr die Voraussetzungen des § 51 AuslG vorliegen. Darauf erhielt sie eine Aufenthaltsbefugnis bzw. später eine Aufenthaltserlaubnis, zuletzt bis 28. April 2006. Mit Bescheid vom 7. September 2004 hat das BA die 1997 getroffene Feststellung zu § 51 Abs. 1 AuslG widerrufen und zwischenzeitlich bestandskräftig festgestellt, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 Abs. 1 bis 6 AuslG nicht vorliegen.

Nach Anhörung der Klin. hat die Beklagte (Bekl.) mit Bescheid vom 13. September 2007 einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels abgelehnt, die Klin. unter Fristsetzung zur Ausreise aufgefordert und andernfalls ihre Abschiebung angedroht. Auf die Begründung wird Bezug genommen.

2. Eine dagegen erhobene Klage hat das Verwaltungsgericht mit Urteil vom 11. Dezember 2007 abgewiesen und zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt:

Der angefochtene Bescheid sei rechtmäßig, da die Klin. keinen Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels habe. § 25 Abs. 2 AufenthG scheide als Grundlage aus, da die Flüchtlingseigenschaft der Klin. widerrufen sei; gleiches gelte hinsichtlich § 25 Abs. 3 AufenthG i. V. m. § 53 AuslG a. F., der im Wesentlichen § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG entspreche. § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG komme ebenfalls nicht in Betracht, da die Klin. nicht nur einen vorübergehenden, sondern einen Daueraufenthalt anstrebe. Zudem lägen keine dort genannten Gründe für eine weitere Anwesenheit vor. Auch die

Voraussetzungen des § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG seien nicht erfüllt, da keine individuelle Sondersituation vorläge, die eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Ihre drei Söhne seien erwachsen, zwei lebten zudem außerhalb Nürnbergs bzw. im Ausland. § 25 Abs. 5 AufenthG scheide aus, da die Ausländerbehörde gemäß § 42 Satz 1 AsylVfG an die bestandskräftige Feststellung des Bundesamtes gebunden und nicht zu einer eigenständigen Prüfung von Abschiebungsverboten berechtigt sei. Ein Ausnahmefall im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts liege nicht vor, zumal die Klin. offensichtlich Kurdin aus dem Nordirak sei. Auch ein Aufenthaltstitel gemäß § 26 Abs. 4 AufenthG komme nicht in Betracht, da die Klin. zwar die zeitlichen Anforderungen erfülle, jedoch ihr Lebensunterhalt nicht entsprechend § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AufenthG gesichert sei, so dass die allgemeine Erteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG nicht vorliege. Eine offensichtlich erst kurz vor Klageerhebung aufgenommene Erwerbstätigkeit sei angesichts des langjährigen Bezugs öffentlicher Mittel nicht geeignet anzunehmen, dass der Lebensunterhalt auf Dauer gesichert sei. Aus dem Bleiberechtsbeschluss der Innenministerkonferenz (IMK) vom 17. November 2006 könne sie keine Rechte herleiten, da ihr Ehemann wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat rechtskräftig zu hundert Tagessätzen verurteilt worden sei, was gemäß Ziff. 6.6 i. V. m. 6.4 des IMK-Beschlusses auch den Ausschluss von Familienmitgliedern zur Folge habe. Gleiches gelte gemäß § 104 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 6, Abs. 3 AufenthG hinsichtlich eines Anspruchs nach der sog. Altfallregelung; insoweit sei auch keine besondere Härte erkennbar.

Das Urteil ist dem Bevollmächtigten am 7. Januar 2008 zugegangen.

3. Dagegen hat die Klin. mit Schriftsatz ihres Bevollmächtigten vom 8. Januar 2008 Antrag auf Zulassung der Berufung stellen lassen, da ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestünden und die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung habe. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt:

Die Klin. erfülle die zeitlichen Voraussetzungen für eine Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 4 AufenthG im Übermaß, was in die Ermessensausübung einfließen müsse. Auch habe sie mit der Klageschrift einen Nachweis über eine Erwerbstätigkeit vorgelegt, so dass der Lebensunterhalt gesichert sei. Maßgeblicher Zeitpunkt sei dabei der der letzten mündlichen Verhandlung; eine Sicherung „auf Dauer“ oder „für immer“ erfordere der Gesetzeswortlaut nicht.

Auch erfülle die Klin. die Voraussetzungen des § 104 a Abs. 1 AufenthG. Die Regelung des § 104 a Abs. 3 AufenthG gelte nicht für Ehegatten straffälliger Familienmitglieder, wenn es zur Vermeidung einer besonderen Härte erforderlich sei, den weiteren Aufenthalt zu ermöglichen. Dies sei bei der 58-jährigen Klin. gegeben, deren zwei von drei Kindern in der Bundesrepublik lebten. Bei einer Ausweisung in den Irak seien persönliche Kontakte nahezu ausgeschlossen. Im Heimatland habe sie auch keine Möglichkeit, ihren Lebensunterhalt zu sichern; im dortigen Kulturkreis seien Personen in ihrem Alter grundsätzlich nicht mehr „arbeitend“, vielmehr sorgten die Kinder für die Eltern.

Zudem stelle sich die klärungsbedürftige Frage, ob das Tatbestandsmerkmal „Sicherung des Lebensunterhalts“ in § 5 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG erfordere, dass diese auf Dauer und dann wie lang sein müsse; außerdem bedürfe es obergerichtlicher Klärung, wann eine besondere Härte im Sinne § 104 a Abs. 3 Satz 3 AufenthG vorliege. Diese Fragen seien im vorliegenden Einzelfall und in einer Viel-

zahl von Fällen irakischer Staatsangehöriger von Bedeutung, deren asylrechtlicher Schutz widerrufen worden sei.

Die Klin. beantragt sinngemäß,

unter Abänderung des verwaltungsgerichtlichen Urteils vom 11. Dezember 2007 die Beklagte zu verpflichten, der Klägerin einen Aufenthaltstitel zu erteilen, hilfsweise über den entsprechenden Antrag nach Rechtsauffassung des Gerichts zu entscheiden.

Die Bekl. beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Mit Erwidernsschreiben vom 11. Februar 2008 ist sie dem klägerischen Vortrag entgegen getreten und hat u. a. darauf hingewiesen, dass die Klin. nach fristloser Kündigung seit 17. Januar 2008 erneut arbeitslos gemeldet sei.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die gewechselten Schriftsätze und die Akten im Behörden- und im Gerichtsverfahren Bezug genommen.

II.

1. Der statthafte Antrag auf Zulassung der Berufung wahrt die gesetzlichen Fristen und erfüllt die sonstigen Zulassungserfordernisse (§ 124 a Abs. 4 VwGO), er erweist sich jedoch als unbegründet, da die in der Antragschrift angeführten Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen sei, nicht vorliegen:

1.1 Die Klin. hat ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) nicht zur Überzeugung des Senats dargelegt.

Soweit sie rügt, hinsichtlich § 26 Abs. 4 Satz 1 AufenthG sei es ausreichend, wenn im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung eine Sicherung des Lebensunterhaltes nachgewiesen werde, verkennt sie den Normzweck der §§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2; 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG. Mit den dort normierten Regelungen wollte der Gesetzgeber erkennbar eine Zuwanderung in die Sozialsysteme der Bundesrepublik verhindern und einen Aufenthaltstitel grundsätzlich nur bewilligen, wenn der Ausländer seinen Lebensunterhalt ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bestreiten kann (vgl. Legaldefinition in § 2 Abs. 3 Satz 1 AufenthG). Strebt ein Ausländer – wie hier – einen Daueraufenthalt in der Bundesrepublik an, so ergibt sich hieraus, dass auch sein Lebensunterhalt grundsätzlich dauerhaft gesichert sein muss. Neben den aktuellen Verhältnissen kommt es deshalb auch auf die voraussichtliche Entwicklung an, weil die Beurteilung, ob der Lebensunterhalt für einen Daueraufenthalt gesichert ist, prognostischen Charakter hat (vgl. auch OVG NS, B.v. 29.11.2006 - 11 LB 127/06 in Juris). Dass hierfür bei der Klin. keine hinreichenden Anhaltspunkte vorliegen, hat das Verwaltungsgericht zutreffend ausgeführt. Angesichts ihres langjährigen Bezugs von öffentlichen Mitteln wurde mit der

zwei Tage vor Klageerhebung erstellten Arbeitsbescheinigung – deren Inhalt zudem den Eindruck einer Gefälligkeitsbescheinigung erweckt – nicht die Annahme begründet, dass der Lebensunterhalt der Klin. nunmehr für den angestrebten Daueraufenthalt gesichert sei. Lediglich ergänzend wird darauf hingewiesen, dass sich die Würdigung des Verwaltungsgerichts zwischenzeitlich bestätigt hat, da nach unbestrittenen Angaben das Arbeitsverhältnis der Klin. aufgrund fristloser Kündigung bereits beendet und sie seit 17. Januar 2008 wieder arbeitslos gemeldet ist und dementsprechend öffentliche Mittel bezieht. Allein der Umstand, dass die Klin. die zeitlichen Voraussetzungen des § 26 Abs. 4 AufenthG erfüllt, genügt demgegenüber nicht, die Voraussetzungen für eine Ermessensentscheidung der Bekl. zu eröffnen, so dass auch der Hilfsantrag keinen Erfolg haben kann.

Soweit die Klin. rügt, ihr stehe eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 104 a Abs. 1 AufenthG zu, da es im Sinne des Abs. 3 zur Vermeidung einer besonderen Härte erforderlich sei, ihr den weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet zu ermöglichen, hat sie hierfür keine überzeugenden Umstände dargelegt. Sie hat 47 Jahre und damit vier Fünftel ihres Lebens in ihrem Heimatland verbracht und ist mit den dortigen Verhältnissen gut vertraut. Insbesondere ist kein Verstoß gegen Art. 6 GG bzw. Art. 8 EMRK erkennbar, da ihre Kinder sämtlich volljährig sind und keine häusliche Lebensgemeinschaft besteht. Hinsichtlich der entfernt wohnenden erwachsenen Kinder, insbesondere des in Schweden lebenden Sohnes, muss der Kontakt schon derzeit über die Entfernung aufrechterhalten werden und auch bei einem Verbleib in der Bundesrepublik würden finanzielle Belastungen für Reisen entstehen. Im Übrigen liegen Anhaltspunkte für Bindungen im Bundesgebiet nicht vor. Auch hinsichtlich ihres Ehemannes liegt keine Verletzung der vorgenannten Normen vor, da sein weiterer Aufenthalt in der Bundesrepublik ebenfalls nicht erlaubt ist. Die Klin. erkennt auch, dass Streitgegenstand die Ablehnung eines Aufenthaltstitels und eine Ausreiseaufforderung mit Abschiebungsandrohung sind und nicht eine Ausweisung, aufgrund deren die Erteilung eines Besuchervisums über längere Zeit hinaus ausgeschlossen wäre. Soweit die Klin. ihr Alter von 58 Jahren anführt, ist anzumerken, dass sie nach den arbeits- und dienstrechtlichen Regelungen in Deutschland grundsätzlich noch dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen und keinen Anspruch auf Bezug einer Altersversorgung hätte. Anhaltspunkte, die einer Wiederaufnahme der langjährig ausgeübten Erwerbstätigkeit (der Klägerin als Lehrerin oder auch ihres Ehemannes als Tierarzt) entgegenstehen könnten, sind nicht ersichtlich. Soweit sie geltend macht, im Kulturkreis ihres Heimatlandes würden in diesem Alter die Kinder für die Eltern sorgen, ist es ihr unbenommen, dies nach einer Rückkehr in ihr Heimatland entsprechend in Anspruch zu nehmen, noch dazu, als für die in der Bundesrepublik bzw. in Schweden lebenden drei Söhne ungleich bessere Voraussetzungen für eine Unterstützung der Klin. bestehen als für im Irak lebende Abkömmlinge. Auch insoweit ist ein weiterer Aufenthalt in der Bundesrepublik nicht im Sinne § 104 a Abs. 3 Satz 2 AufenthG erforderlich.

1.2 Die Klin. hat auch eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) nicht zur Überzeugung des Senats dargelegt.

Die als klärungsbedürftig aufgeworfene Frage zur Dauer der Sicherung des Lebensunterhaltes ergibt sich – wie ausgeführt – bereits aus Wortlaut und Intention des Aufenthaltsgesetzes und wäre im Übrigen im gegebenen Fall nicht entscheidungserheblich, da der Lebensunterhalt der Klin. nach Beendigung ihrer kurzzeitigen Arbeitsaufnahme nicht mehr im Sinne § 2 Abs. 3 AufenthG gesichert ist.

Die des Weiteren aufgeworfene Frage, wann eine besondere Härte im Sinne von § 104 a Abs. 3 Satz 2 AufenthG vorliegt, ist bereits deshalb nicht klärungsbedürftig, weil es an hinreichenden Anhaltspunkten für einen besonderen Härtefall fehlt (vgl. Nr. 1.1 am Ende).

2. Die Kostenentscheidung entspricht § 154 Abs. 2 VwGO; die Festsetzung des Streitwertes beruht auf §§ 63 Abs. 2, 47 Abs. 1 und 3, 52 Abs. 2 GKG.

Diese Entscheidung ist nicht anfechtbar (§§ 152 Abs. 1, 158 Abs. 1 VwGO; §§ 68 Abs. 1 Satz 5, 66 Abs. 3 Satz 3 GKG. Mit diesem Beschluss wird das angefochtene Urteil rechtskräftig (§ 124 a Abs. 5 Satz 4 VwGO).

Vorinstanz: VG Ansbach, Urteil vom 11.12.2007, AN 19 K 07.2641